

Brüssel, den 10. Februar 2011

Dok. **03/2011- DE**

BERATENDER AUSSCHUSS 98/34 "NORMEN UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN"

SCHRIFTLICHES VERFAHREN: Frist den 10. März 2011

**ENTWURF EINES AUFTRAGS AN CEN, CENELEC UND ETSI
ZUR AUSARBEITUNG EINER MACHBARKEITSSTUDIE AUF
DEM GEBIET DER RICHTLINIE 2006/66/EG ÜBER
BATTERIEN**

<input type="checkbox"/>	Information
--------------------------	-------------

<input type="checkbox"/>	Diskussion
--------------------------	------------

<input checked="" type="checkbox"/>	Konsultation
-------------------------------------	--------------

1. Verfahren

Für ihre Stellungnahme bis spätestens den 10. März 2011 erhalten die Ausschussmitglieder beigefügt den Entwurf eines Auftrags an CEN, CENELEC und ETSI zur Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie auf dem Gebiet der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien. Die Stellungnahme, und wenn notwendig, eventuelle Kommentare sollten gerichtet werden an:

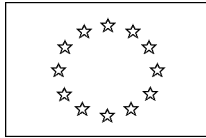
- Ruska Kelevska (ruska.kelevska@ec.europa.eu) und
- Roman Grones (roman.grones@ec.europa.eu).

2. Weitere Bearbeitung

Kommentare werden soweit wie möglich berücksichtigt. Sollten bis zum Fristablauf keine besonderen Einwände eingehen, wird von einer positiven Stellungnahme ausgegangen.

Dienststelle des Verfassers : GD ENV C/2

Verantwortlich: Ruska KELEVSKA



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion C - Industrie
ENV.C.2 – Produktion, Verbrauch und Abfallwirtschaft

Brüssel, [...] 2011
M/.....DE

**AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI ZUR
AUSARBEITUNG EINER MACHBARKEITSSTUDIE AUF DEM GEBIET
DER RICHTLINIE 2006/66/EG ÜBER BATTERIEN**

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Auftrag betrifft die Erstellung einer Machbarkeitsstudie über die Normung (auf europäischer und auf internationaler Ebene) auf dem Gebiet der Batterien- und Akkumulatorentechnologie.

Die Studie soll sich mit bestehenden und künftigen Normungstätigkeiten befassen.

2. BEGRÜNDUNG

Diese Studie steht im Zusammenhang mit der Richtlinie des Parlaments und des Rates über (Alt-)Batterien und (Alt-)Akkumulatoren¹. Die Richtlinie wurde am 6. September 2006 angenommen und ist am 26. September 2006 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie muss auf allen (wiederaufladbaren und nicht wiederaufladbaren) Gerätebatterien oder -akkumulatoren ihre Kapazität angegeben sein. Derzeit gibt es für primäre (nicht wiederaufladbare) Gerätebatterien keine spezielle genormte europäische Kennzeichnung zur Angabe ihrer Kapazität/Leistung und fachgerechten Verwendung, während es für sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien sowie für Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren bereits eine solche Kennzeichnung gibt.

¹ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2008/12/EG (ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 39).

Eine Studie² über die Kapazitätskennzeichnung (Juli 2008) kam zu dem Schluss, dass für wiederaufladbare Gerätebatterien eine für verschiedene Gebrauchszwecke geeignete Kapazitätskennzeichnung sinnvoll sein kann, da die Häufigkeit des Gebrauchs durch die Endnutzer sich kaum auf die gelieferte Kapazität auswirkt. Auf der Grundlage dieser Studie und mehrerer Anhörungen von Interessenvertretern haben die Kommissionsdienststellen eine Verordnung über die Angabe der Kapazität erarbeitet, die angenommen und im Amtsblatt veröffentlicht worden ist³.

Was nicht wiederaufladbare Gerätebatterien anbelangt, so ging aus der Studie hervor, dass die gelieferte Kapazität in hohem Maße von der Art des Gebrauchs der einzelnen batteriebetriebenen Geräte abhängt. Deswegen wurde für diese Art von Batterien keine einheitliche, einfache und durchführbare Kapazitätskennzeichnung ermittelt. Bei weiteren technischen Untersuchungen⁴ wurden außerdem drei Optionen für die Kapazitätskennzeichnung ermittelt, die einer näheren Betrachtung wert sind. Zwei dieser Optionen⁵ betreffen speziell ausgewählte beliebte Endnutzeranwendungen (und damit spezifisch typische Anwendungen wie Radio, tragbare Stereogeräte, Blitzlicht von Fotoapparaten, elektronische Spiele usw.). Diese beiden Optionen können den Endverbrauchern hilfreiche Angaben dazu geben, welche Art Batterie (mit der entsprechenden Kapazität) für eine spezielle Anwendung (und nicht für alle Anwendungen) am geeignetsten sein könnte. Den Beratern zufolge könnten solche Kennzeichnungen zu einem geringeren Ressourcenverbrauch sowie zu geringerer Batterieverschwendung und weniger CO₂-Emissionen führen. Allerdings konnten die EU-weiten ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteile und Kosten nicht beziffert werden, und es steht auch nicht fest, ob die Vorteile die Kosten übertreffen.

Die Kapazitätskennzeichnung bzw. die Kapazitätsmarkierung muss dem Endnutzer beim Kauf von primären (nicht wiederaufladbaren) Gerätebatterien hilfreiche, leicht verständliche und vergleichbare Informationen bieten. Diese Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf Batterien angebracht werden. Daher wäre es zu begrüßen, wenn spätestens zwölf Monate nach Annahme des Auftrags eine Empfehlung für eine Kennzeichnungsnorm vorläge, die einschlägigen verfügbaren Informationen Rechnung trägt (einschließlich der Kennzeichnungsoptionen im Anhang).

3. BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Zwecks Erarbeitung einer normierten Kapazitätskennzeichnung für primäre (nicht wiederaufladbare) Batterien werden die europäischen Normungsgremien mit der Ausführung folgender Aufgaben beauftragt:

² Vgl. BIO-IS-Schlussbericht über die Kapazitätskennzeichnung (2008):
http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery_report.pdf

³ Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung — gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3).

⁴ Vgl. BIO-IS-Schlussbericht über die Kapazitätskennzeichnung (2010):
http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery_report_june2010.pdf

⁵ Siehe Option 1 und Option 2b im Anhang.

- a) Bestandsaufnahme der derzeitigen Normen für Batterie- und Akkumulatorentechnologie auf einzelstaatlicher, europäischer und internationaler Ebene.
- b) Feststellung der Verfügbarkeit von Interessengruppen im EWR, um diese bei Bedarf in das Normungsverfahren einzubeziehen.
- c) Untersuchung der Eignung förmlicher Normen und/oder neuer Normungsunterlagen unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der besonderen Erfordernisse im Batteriesektor.
- d) Empfehlungen zu den künftigen Prioritäten für die europäische und internationale Normung mit Blick auf den EU-Beitrag zur europäischen und internationalen Normung. CEN/CENELEC/ETSI müssen außerdem Bereiche ermitteln, in denen internationale bzw. europäische Normen zu erarbeiten sind.
- e) CENELEC sollte einen Bericht über die Aufgaben a bis d erstellen. Der Bericht sollte auf den derzeitigen technischen Stand auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eingehen, sich mit laufenden Arbeiten befassen und technische Spezifikationen bzw. (regionale oder internationale) Verwaltungsverfahren aufzeigen, die möglicherweise bereits den Erfordernissen der Batteriewirtschaft genügen.

Der Bericht kann als Grundlage für künftige Normungsaufträge im Batteriesektor dienen. Er kann darüber hinaus zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftspolitik der Kommission beitragen.

Möglicherweise gibt es bereits sachdienliche internationale oder freiwillige Kennzeichnungsprogramme. Um Doppelarbeit oder Verwechslungen in Bezug auf Kennzeichnungsvorschriften zu vermeiden, sind bereits bestehende Kennzeichen oder laufende Arbeiten von Interessenträgern und Mitgliedstaaten auf EU- und internationaler Ebene zu berücksichtigen.

Soweit andere geltende oder in Vorbereitung befindliche Richtlinien oder Rechtsvorschriften Kennzeichnungsvorschriften für Batterien und Akkumulatoren enthalten, sollten die im Rahmen dieses Auftrags erarbeiteten Empfehlungen damit vereinbar sein und sich nicht mit Aspekten überschneiden, zu denen auf der Grundlage anderer Richtlinien ein Auftrag erteilt wurde. Allerdings sollten die Empfehlungen andere einschlägige europäische Normen, die bereits vorliegen oder in Vorbereitung sind, berücksichtigen und gegebenenfalls auf sie verweisen. Auch sind die Auswirkungen auf andere Aspekte der EU-Politik zu berücksichtigen - wie etwa auf Fragen der Sicherheit.

4. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

4.1. Die Kommission fordert CEN/CENELEC/ETSI hiermit auf, die vorstehend beschriebenen Arbeiten auszuführen.

4.2. CEN/CENELEC/ETSI legen der Kommission einen Zeitplan für die Durchführung dieser Arbeiten vor, bevor sie den Auftrag annehmen. CEN/CENELEC/ETSI sollten berücksichtigen, dass die Kennzeichnung so bald wie möglich vorliegen sollte.

4.3. CEN, CENELEC und ETSI berichten innerhalb von fünf Monaten nach Annahme des Auftrags über die Fortschritte der Arbeiten (Zwischenbericht).

4.4. Der Abschlussbericht ist der Kommission zwölf Monate nach Annahme des Auftrags vorzulegen.

4.5. Bei der Ausführung des Auftrags müssen CEN/CENELEC/ETSI außerdem laufende pränormative Forschungs- und Entwicklungsarbeiten berücksichtigen und ihre Tätigkeit abstimmen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

5. EINZUBEZIEHENDE STELLEN

Bei der Ausführung des Auftrags sollte ein größtmögliches Spektrum von Interessengruppen, einschließlich internationaler und europäischer Verbände, einbezogen werden. Die Möglichkeit der Mitwirkung sollte u. a. Herstellern und Importeuren von Batterien und Akkumulatoren, Verbrauchern, der Abfallbehandlungsindustrie und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geboten werden. Bei Bedarf werden CEN, CENELEC und ETSI repräsentative Organisationen der Verbraucher (ANEC), für Umweltschutz (ECOS), der Arbeitnehmer (ETUI-REHS) und der kleinen und mittleren Unternehmen (NORMAPME) zur Teilnahme an den Normungsarbeiten einladen.

Anmerkung: Dieser Auftrag kann einvernehmlich geändert werden, falls sich dies im Laufe der Arbeiten als erforderlich erweist.

Hintergrundinformationen über die Optionen für die Kapazitätskennzeichnung von primären (nicht wiederaufladbaren) Gerätebatterien⁶

Option 1: Klartextkennzeichnung auf Basis der Verwendung der Batterie in bestimmten Geräten

Diese Kennzeichnung bietet den Endnutzern die meisten Informationen (Kapazität und Anwendungsmöglichkeiten in bestimmten Geräten), sie ist jedoch sehr technisch.

Die Bildzeichen und die schriftlichen Angaben dieser Kennzeichnung vermitteln ein genaues Bild der „Lebensdauer“ der Batterie und geben eine gute Grundlage für einen Vergleich zwischen Produkten (Endnutzer-Geräte). Die gelieferte Kapazität von Gerätebatterien ist aber je nach den Bedingungen, unter denen die Batterien verwendet werden, unterschiedlich. Deswegen könnte die auf dieser Kennzeichnung angegebene Kapazitätzahl die Endnutzer in die Irre führen und die Kapazität unterschiedlich ausfallen. Somit besteht die Gefahr, dass der Endnutzer die Angaben nicht richtig auslegt.

Option 2b: Buchstabenkennzeichnung auf Basis der Verwendung der Batterie in bestimmten Geräten

Die Kennzeichnungsoption 2b ist eine verfeinerte Version der Kennzeichnungsoption 1. Die Kennzeichnung liefert vollständige Informationen, die jedoch nicht so präzise sind wie bei der Kennzeichnungsoption 1.

Die Buchstaben dienen zur Angabe des Leistungsniveaus der Batterie gemessen am Durchschnitt europäischer Erzeugnisse. Die Bildzeichen und die schriftlichen Angaben zur Leistung vermitteln ein recht genaues Bild der „Lebensdauer“ der Batterie (gemessen an der Lebensdauer des Durchschnitts europäischer Erzeugnisse dieser Art von Batterie) und geben eine gute Grundlage für einen Vergleich zwischen Produkten. Die mit dieser Kennzeichnung vermittelten Informationen sind jedoch sehr technisch und deswegen für die Endnutzer nicht einfach zu verstehen.

Option 3b: Vergleichendes Bewertungssystem mit schwarzen und weißen Sternen auf der Grundlage der chemischen Zusammensetzung der Batterie

Das System liefert Informationen über die relative Leistung einer Batterie mithilfe von Bildzeichen in Form von Sternchen. Anhand der schwarzen Sterne lassen sich verschiedene chemische Zusammensetzungen vergleichen (1 Stern für Zink-Kohle, 2 Sterne für Zinkchlorid, 3 Sterne für Alkali). Diese Kennzeichnungsoption geht jedoch nicht ausdrücklich auf die potenziellen Endnutzer-Geräte ein.

⁶ Vgl. BIO-IS-Schlussbericht über die Kapazitätskennzeichnung (2010):
http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery_report_june2010.pdf

Außerdem muss diese Kennzeichnung möglicherweise durch weitere Informationen für den Endnutzer ergänzt werden (z. B. durch Auslagepackungen in Geschäften, Broschüren, Websites der Hersteller usw.), was nicht dazu beiträgt, dass der Endnutzer zum Zeitpunkt des Batteriekaufs eine auf Informationen beruhende Wahl trifft.

Tabelle 1: Analyse der ausgewählten Kapazitätskennzeichnungsoptionen

<p>Option 1: Klartextkennzeichnung</p>	<p>Option 2b: Buchstabenkennzeichnung für beliebte Endnutzer-Anwendungen</p>	<p>Option 3b: Vergleichendes Bewertungssystem mit schwarzen und weißen Sternen auf der Grundlage der chemischen Zusammensetzung der Batterie</p>
